

2. Nachtragssatzung
der Gemeinde Weddelbrook zur Satzung
über die Erhebung einer Hundesteuer

Artikel 1

Die Präambel erhält folgende Fassung:

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Sch.-H. S. 57) in der z. Zt. geltenden Fassung und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1, 3 Abs. 1 S. 1 und Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der z. Zt. geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Weddelbrook vom 07.12.2022 folgende Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 2

§ 1 (Steuergegenstand) wird um Abs. 2 wie folgt ergänzt:

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Maßgebend ist der Hauptwohnsitz des Hundehalters.
- (3) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1–4 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) erfüllen und von der Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft werden.

§ 13 (Hundebestandsaufnahme) wird neu aufgenommen:

Die Gemeinde kann gemäß § 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i. V. m. § 93 der Abgabenordnung wiederholbare und flächendeckende Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Hierbei findet § 93 der Abgabenordnung mit der Maßgabe Anwendung, dass die Hundebestandsaufnahme unter Beachtung der Anforderungen der Art. 13, Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes durchgeführt wird. Die Hundebestandsaufnahme kann auf schriftlichem oder mündlichem Weg durch die von der Gemeinde beauftragten Mitarbeiter/innen oder beauftragten privaten Unternehmen durchgeführt werden. Hierbei sind Grundstückseigentümer/innen, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter/innen sowie die Hundehalter/innen verpflichtet, über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Private Unternehmen handeln bei der Durchführung einer Hundebestandsaufnahme als Verwaltungshelfer im Auftrage der Gemeinde. Sie sind an Weisungen gebunden und unterliegen der Aufsicht der Gemeinde. Die Verpflichtung zur An- und Abmeldung bleibt von den Auskünften unberührt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Weddelbrook, den

Der Bürgermeister